

Auf unserem Mütterwochenende hielt Sabine Schnau einen wichtigen Vortrag über das Persönliche Budget. Nachfolgend eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten.

Bei Fragen steht Sabine Schnau zur Verfügung.

Sabine.Schnau@t-online.de

Das Persönliche Budget

Assistenz und Betreuung für Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft

Geschichte und Entwicklung

Seit 1. Januar 2008 besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget (PB) für Menschen mit Behinderung, chronischen und psychischen Erkrankungen.

Entwickelt durch das neue Rehabilitationsrecht (Sozialgesetzbücher I-XII mit Schwerpunkt SGB IX), das „Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ oder auch „Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat“.

Was ist das Persönliche Budget?

Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung. Menschen mit Behinderung können damit eigenständig und selbstverantwortlich ihren Hilfe- und Assistenzbedarf als „Kleinunternehmer“ organisieren.

Wer sich für das Persönliche Budget entscheidet, kann das Geld für so unterschiedliche Dinge wie Hilfen im Haushalt, Behördengänge, Arztbesuche, Assistenz bei Arbeit oder Ausbildung, Fahrdienste oder Kino- und Theaterbesuche aufwenden. Mancher kann dank der Unterstützung einen Job auf dem regulären Arbeitsmarkt annehmen. Anderen wird der Weg aus einem Heim in die eigene Wohnung geebnet. Grundsätzlich kann jedoch auch jemand, der in einer Einrichtung lebt, ein Persönliches Budget beantragen.

Die Höhe des Budgets

Die Höhe des Budgets hängt vom Hilfebedarf ab. Es soll die Aufwendungen für die Sachleistung nicht überschreiben. Manche kommen mit weniger als 200 Euro im Monat aus; Andere, die eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung brauchen, erhalten über 12.000 Euro. Das durchschnittliche Budget liegt bei rund 500 Euro im Monat. Der entscheidende Unterschied zu allen anderen Hilfeformen ist der Rollenwechsel: Der Mensch mit Behinderung stellt seine Helfer selbst an und bezahlt sie; gegenüber den Pflegekräften oder Assistenten wird er oder sie vom Hilfeempfänger zum Vorgesetzten. Das bedeutet aber auch mehr Planung und Organisation. So müssen die Budgetnehmer – jedenfalls bei höheren Budgets – über sämtliche Ausgaben Buch führen und diese auch belegen. Sind die Verhandlungen mit den einzelnen Kostenträgern, zum Beispiel dem Sozialamt oder der Krankenkasse, abgeschlossen, ist allerdings nur noch ein Träger zuständig, der Budgetnehmer muss dann nur noch diesem gegenüber monatlich abrechnen.

Die Pflegeversicherung hat hierdurch einen Ansatz zum Kostensparen entdeckt. Denn anstatt den Betroffenen das Geld für die Sachleistung in gleicher Höhe zu erstatten, zahlen sie nur

das wesentlich niedrigere Pflegegeld, eine Möglichkeit, die der Gesetzgeber ausdrücklich zulässt. Um über die Runden zu kommen, müssen sich die Budgetnehmer die Differenz oft mühevoll beim Sozialamt erkämpfen.

Wie und wo wird der Antrag gestellt?

Vor Antragstellung muss der Hilfebedarf ermittelt werden, danach reicht ein formloser Antrag, der bei jedem Reha-Träger und auch bei den gemeinsamen Servicestellen der Reha-Träger gestellt werden kann. Diese Servicestellen beraten und unterstützen in allen Belangen im Zusammenhang mit der Beantragung des Persönlichen Budgets.

Grundlage des Antrags ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Budgetnehmer und dem Leistungsträger (Beauftragter), der als Ansprechpartner und Koordinator fungiert. Gleichgültig, welche und wie viele einzelne Leistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn die Leistungen verschiedene Leistungsträger betreffen, der Budgetnehmer hat immer nur einen Ansprechpartner. Dadurch wird garantiert, dass das Budget immer aus einer Hand kommt. In der Zielvereinbarung werden die mit dem (auch Träger übergreifenden) Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen festgelegt. Der Budgetnehmer erhält danach von dem „Beauftragten“ einen Gesamtbescheid über die Einzelheiten seines Persönlichen Budgets.

Die Leistungen sind zweckgebunden. Das heißt, man darf das Geld nicht für etwas anderes ausgeben. Nachweise erfolgen anhand von Rechnungen und Kontoauszügen. Der Hilfebedarf wird in der Regel nach zwei Jahren neu ermittelt.

Den Antrag kann jeder Behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen, egal, wie schwer seine Behinderung ist. Eltern können für ihre behinderten Kinder das PB beantragen. Ebenso rechtliche Betreuer für Menschen, die das Persönliche Budget aufgrund ihrer Behinderung nicht allein verwalten können.

Was muss der Budgetnehmer tun?

- Erhalt des Persönlichen Budgets auf ein eigenes Budgetkonto
- Mitarbeiterrekrutierung
- Bewerbungsgespräche mit intensiver Darstellung des Assistenzbedarfs; Zuverlässigkeit
- Schweigepflichtserklärung
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Eventuell Mitarbeiterverträge (obliegt der eigenen Verantwortung)
- Anmeldung der Mitarbeiter bei der Knappschaft als „Gering-Verdiener“ oder auch als Budgetnehmer in der Vollverantwortung als Kleinunternehmer
- Auswahl der Assistenzleistungen und Stundeneinteilung der Mitarbeiter/innen
- Dokumentation der geleisteten Stunden auf Stundenzettel, Quittungen; Überweisungen
- Obacht auf die Bewilligungszeit und Antrag auf Weiterbewilligung stellen
- Supervision der Mitarbeiter/innen

Weiterführende Informationen im Internet

www.budget-tour.de – Informationskampagne des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung und der Länder

www.budget.paritaet.org – Kompetenzzentrum des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

www.forsea.de – Infos über das Persönliche Budget und persönliche Assistenz

Informationsbroschüre zur Organisation von Persönlicher Assistenz in Form des Arbeitgeber-Modells mit Hilfe eines Persönlichen Budgets

www.budgetaktiv.de – Plattform zum Austausch von Fragen rund um das Trägerübergreifende Persönliche Budget

Informationen zur bundesweiten Beratungshotline zum Persönlichen Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL